

Finanzordnung

Stand: 24.02.2016

Zweck der Finanzordnung ist es, die Formalitäten der Vereinsfinanzierung zu regeln.

1. Vereinskonto

Über die Konten des Vereins können nur zwei gemeinsam der aufgeführten Personen verfügen:

- a. Vereinsvorsitzender
- b. Stellvertreter
- c. Kassenwart

2. Einnahmen

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - a. Aufnahmebeiträge,
 - b. jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - c. Spenden und Sponsoren und
 - d. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a. Jugendliche, Schüler, Studenten bis zum 30. Lebensjahr, Rentner: 15,00€ pro Monat
 - b. Erwachsene: 17,00€ pro Monat
 - c. Familien: 30,-€ pro Monat
 - d. Ehrenmitglieder: kostenlos
 - e. passive Mitglieder: kostenlos
3. Der Aufnahmebeitrag beträgt einen Monatsbeitrag.
Wirbt ein Mitglied ein neues Mitglied, so erhält er die Hälfte von dessen Aufnahmebeitrag.
4. Auf Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden.
5. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus per Einzugsverfahren vom auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Konto zu Beginn eines jeden Halbjahres und zu Beginn der Mitgliedschaft abgebucht. Auftretende Kosten für Fehler beim Einzugsverfahren, die auf den Kontoinhaber zurückzuführen sind, trägt das betroffene Mitglied.
6. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch per Rechnung beglichen werden. Die Kosten in Höhe von 1,-€ pro Rechnung/Mahnung für diesen bürokratischen Mehraufwand trägt das Mitglied.